

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Hannah Grafl, LL.M.
Sachbearbeiterin

HANNAH.GRAFL@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203923
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.350.058

Ihr Zeichen: 2023-0.335.495

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Freiwilligengesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von nicht einmal drei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Das Aussendungsschreiben enthält den Hinweis, dass das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Fall gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 23 (§ 4a):

Der vorgesehene § 4a sieht eine Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich vor. Insoweit es sich bei der Service- und Kompetenzstelle um einen eigenen Rechtsträger handeln soll, der zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden soll (was hinsichtlich der Erstellung eines Tätigkeitsberichtes anzunehmen ist), bedarf die Regelung einer kompetenzrechtlichen Deckung.

Zu Z 24 (§ 4b):

Zu Abs. 1:

Der Normgehalt der Aussage, dass „Freiwilligenzentren [...] unterstützt werden“ können ist unklar; auch lässt die Bestimmung offen, durch wen diese Unterstützung erfolgen können soll. Es wird angeregt darzulegen, was ein Freiwilligenzentrum ist und worin die Unterstützung gelegen sein soll.

Zu Z 29 (§ 7):

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Freiwilligen Sozialjahres einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich aufweisen müssen. Dies ergibt sich aus dem vorgesehenen § 7 nicht.

Zu Z 30 (§ 7 „letzter“ [gemeint: zweiter neuer] Satz):

Inwiefern auf das Verhältnis von freiwillig sowie ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen Rücksicht zu nehmen ist, bleibt offen.

Zu Z 39 (§ 8 Abs. 4 Z 6):

In der vorgesehenen Z 6 könnte statt des Verweises auf § 8 auf das Tatbestandselement die „zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres anerkannten Träger“ abgestellt werden. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass der Bund die Trägerorganisationen durch Zuschüsse unterstützen kann, wobei die Trägerorganisationen einen maßgeblichen Anteil, zumindest mehr als 50%, leisten. Diese Anforderung an die Leistung durch die Trägerorganisation ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht.

Zu Z 41 (§ 8 Abs. 4):

In der vorgesehenen Z 11 wird auf eine „FSJ-Vertrauensperson“ Bezug genommen. Es ergibt sich daraus jedoch nicht, um wen es sich dabei handeln soll und welche Aufgaben diese Person erfüllt.

Zu Z 69 (§ 13a):Zu Abs. 1:

Anders als die Paragraphenüberschrift und die Erläuterungen es vermuten lassen, sieht der vorgesehene Abs. 1 keinen Anspruch auf ein Klimaticket vor.

Sowohl die Anordnung in Abs. 1, dass die kostenlose Benützung der Massenbeförderungsmittel „zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Einsatzort“ „gebührt“ wie auch die Anordnung in Abs. 3, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Fahrpreis zu ersetzen haben, wenn die Voraussetzungen für die kostenlose Benützung der Massenbeförderungsmittel nicht vorliegen, sprechen unmissverständlich dagegen, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anspruch auf ein Klimaticket (das auch als solches genützt werden kann) eingeräumt werden soll.

Die Bestimmung lässt auch offen, von wem den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine kostenlose Benützung „gebührt“. Dass es sich dabei um den Bund handeln soll, geht auch aus dem vorgesehenen Abs. 3, der einen Ersatz an den Bund anspricht, nicht hervor.

Nach dem vorgesehenen Abs. 1 soll die „Freifahrt“ den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Freiwilligendienstes und des Gedenkdienstes im Inland „gebühren“. Der Friedens- und Sozialdienst ist davon nicht erfasst. Um gleichheitsrechtlichen Bedenken zu begegnen, sollte diese Differenzierung in den Erläuterungen begründet werden.

Zu Abs. 2:

Der vorgesehene Abs. 2 knüpft an „Massenbeförderungsmittel und Verkehrsleistungen des Öffentlichen Personenverkehrs“ im Sinne des Klimaticketgesetzes an. Da aber weder „Massenbeförderungsmittel“ noch „Verkehrsleistungen“ im Klimaticketgesetz genannt werden, sollte wohl – auch im Hinblick auf den vorgesehenen Abs. 1 – auf den Öffentlichen Personenverkehr gemäß § 1 Abs. 1 KlimaticketG abgestellt werden.

Zu Z 141 (§ 47):Zu Z 5:

In den Erläuterungen wird davon gesprochen, dass „klargestellt“ werde, dass hinsichtlich der in Z 5 genannten Angelegenheiten kein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herzustellen sei. Es ist jedoch fraglich, ob es sich dabei um eine „Klarstellung“ handelt (oder vielmehr um einen Entfall des Einvernehmenserfordernisses).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Freiwilligengesetz geändert wird, enthält auch Selbstbindungsnormen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen Förderungen von freiwilligem Engagement gewährt werden. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes soll sich ausweislich der Erläuterungen – unter anderem – auf Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“) stützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage von vornherein nicht in Betracht kommt.

Der Bund könnte in Angelegenheiten, in denen die Art. 10 bis 14b B-VG keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes vorsehen, Bundesgesetze lediglich in Form von sog. „Selbstbindungsgesetzen“ erlassen, die jedoch als solche keine außenwirksamen, unmittelbaren Rechte und Pflichten von Rechtsunterworfenen begründenden Bestimmungen enthalten dürfen. Dies sollte jedenfalls beachtet und Formulierungen vermieden werden, die als eine Regelung solcher unmittelbaren Rechte und Pflichten erscheinen. Ebenso wären in diesem Zusammenhang Begriffe zu vermeiden, die auf eine hoheitliche Vollziehung hinweisen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL 1990“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Der vorliegende Text entspricht diesen Legistischen Richtlinien über weite Strecken nicht. Allgemein wird angemerkt, dass bei Novellierungsanordnungen auf folgende acht Formulierungen zurückgegriffen werden sollte: „wird eingefügt“, „wird angefügt“, „wird vorangestellt“, „entfällt“, „lautet“, „wird ersetzt“, „erhält die Bezeichnung“ und „wird gereiht“. Wird eine Bestimmung eines Gesetzes aufgehoben, so ist am Ende der Novelle im Zusammenhang mit der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu regeln.

Grundlegend wäre darauf hinzuweisen, dass Rechtsvorschriften nicht deskriptiv formuliert werden sollen. Auch wäre auf korrekte Formulierungen zu achten. So besteht etwa ein Unterschied zwischen einer Anordnung, wonach die „Benützung von Flugzeugen ... nicht erlaubt“ sei (vgl. den vorgesehenen § 13a Abs. 1) und einer Anordnung, wonach auf die Benützung von Flugzeugen kein Anspruch bestehe.

Beispielhaft wird etwa darauf hingewiesen, dass im Titel einer Novelle der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift ohne Fundstelle zu zitieren ist. Die Verweise (zB im vorgeschlagenen § 2 Abs. 2 sowie § 13a Abs. 2) entsprechen ebenfalls nicht den legistischen Vorgaben. Hat die zu ändernde Rechtsvorschrift einen Kurztitel, so ist dieser zu verwenden (Punkt 120 der LRL 1990). Außerdem wird hinsichtlich der Schreibweise von

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Geldbeträgen auf Punkt 142 der LRL 1990 und hinsichtlich der Abkürzungen auf das Abkürzungsverzeichnis in Anhang 1 der LRL 1990 (etwa „zB“) hingewiesen. Darüber hinaus sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie nach Angaben zu einem Tag) geachtet werden.

Es darf besonders auf die Möglichkeit der „Novelle auf Knopfdruck“ (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Februar 2021, GZ 2021-0.088.960, betreffend Legistik – Novellierungstechnik; automationsunterstützte Erstellung von Novellen) hingewiesen werden.

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass der vorliegende Text sowohl Grammatikfehler als auch sprachliche Unrichtigkeiten enthält (zB „Online Plattform“; Beistrichfehler im vorgeschlagenen § 13a Abs. 1 sowie § 27a Abs. 1).

Vor diesem Hintergrund und der knappen Begutachtungsfrist wird von legistischen Anmerkungen im Einzelnen Abstand genommen und auf das Erfordernis einer Überarbeitung des gesamten Entwurfs in legistischer und sprachlicher Hinsicht hingewiesen.

Im vorliegenden Entwurf findet sich eine geschlechtergerechte Schreibweise unter Verwendung von Doppelpunkten im Wortinnern. Diese Schreibweise läuft teils darauf hinaus, mit dem Movierungssuffix „-in“ gebildete Formen zu verwenden und vor das Movierungssuffix (manchmal auch innerhalb des Movierungssuffixes) einen Doppelpunkt zu setzen. Zum Teil werden Wörter mit einem Doppelpunkt verbunden. Dazu wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Die Schreibweise führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass keine Genuskongruenz zwischen Substantiv und Adjektiv mehr besteht.
- Rechtstexte sollen – so wie alle Texte – auch sprechbar sein. Dies ist bei nach dem im Entwurf propagierten Schema gebildeten Formen keineswegs gesichert: Abgesehen vom grundsätzlichen Problem, dass in der Praxis oft schwer zu unterscheiden ist, ob einfach die weibliche Form oder aber eine Form mit Pause und Glottisschlag gesprochen wird, gibt es zahlreiche Problemformen wie zB „eine:r“ (nicht sprechbar) oder „Professor:in“ (Änderung in der Betonung). Die Schreibweise mit Doppelpunkten wirft zudem Probleme in Hinblick auf die

Barrierefreiheit von Texten auf (das gilt etwa für Menschen mit Sehbehinderung, für Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche und für Menschen mit Autismus) und wird daher zB vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband mit näherer Begründung abgelehnt (anders – jedoch ohne Begründung – hingegen der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich).

- Zum Teil werden im Entwurf Paarformen verwendet, die sprachlich nicht korrekt sind. Es sollten daher leichter sprechbare, einfacher verständliche und orthografisch normgerechte Paarformen – und zwar unter Setzung der korrekten Konjunktionen – verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. Mai 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt